



HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Rolf Kahnt (AfD), Heiko Scholz (AfD) vom 09.04.2019

Qualifikationsniveau sowie Ausbildungs- und Studiensituation von Flüchtlingen - Teil I und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die vorliegenden Anfragen basieren auf einer Befragung von insgesamt 4.500 Geflüchteten durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) sowie das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am DIW Berlin.

Dabei ergibt sich aus der Kurzanalyse der Befragung unter anderem:

- Die Allgemeinbildung der Geflüchteten ist sehr heterogen. Der Anteil der Personen mit Berufs- und Hochschulabschluss ist gering. Insgesamt zeigen die Geflüchteten jedoch hohe Bildungsaspiration.
- In ihren Wertvorstellungen weisen die Geflüchteten sehr viel mehr Gemeinsamkeiten mit der deutschen Bevölkerung als mit der Bevölkerung aus den Herkunftsländern auf.
- Die Integration in den Arbeitsmarkt und in das Bildungssystem steht erst am Anfang, allerdings zeigen integrationspolitische Maßnahmen erste Wirkung.

Auch bei der Auswahl Deutschlands als Zielland spielt das Schutzbedürfnis der Betroffenen die wichtigste Rolle: Der am häufigsten genannte Grund ist die Achtung der Menschenrechte (73 %).

In der Analyse heißt es weiter:

„Insgesamt haben 55 % der Geflüchteten zehn und mehr Schuljahre in allgemeinbildenden Schulen verbracht und damit ein Niveau erreicht, das in Europa als Mindeststandard gilt. Zum Vergleich: während 58 % der Geflüchteten zehn Jahre und mehr in Schulen, Hochschulen sowie in beruflicher Bildung verbracht haben, waren es unter der deutschen Wohnbevölkerung 88 %. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass viele Geflüchtete ihre Bildungsbiografien durch Krieg, Verfolgung und Flucht unterbrechen mussten. Aufgrund der Unterschiede in den Bildungssystemen ist ein Vergleich der Schultypen über verschiedene Länder nur eingeschränkt möglich.“

Aus schulischer Sicht können ausschließlich Aussagen zu Maßnahmen und möglichen Anschlüssen getroffen werden. Insofern beziehen sich die Angaben im Wesentlichen auf Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren. Nur eine Teilgruppe ist je nach Verweildauer in schulischen Maßnahmen über 18 Jahre alt.

Weiterhin beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf sogenannte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, da bei den Maßnahmen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts des Hessischen Kultusministeriums (HKM) nicht zwischen geflüchteten und zugewanderten Schülerinnen und Schülern unterschieden wird, sondern ausschließlich der Sprachförderbedarf für die schulische Förderung von Bedeutung ist.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

- Frage 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Qualifikationsniveau bezüglich Bildung und Ausbildung der seit dem 01.01.2015 nach Hessen eingereisten Flüchtlinge zum Zeitpunkt der Einreise vor. Bitte um Auflistung nach:
- a) Einreisezeitpunkt,
 - b) Herkunftsland,

- c) Anzahl,
- d) Alter,
- e) Geschlecht der zugezogenen Personen,
- f) Angabe des Schulabschlusses, erlernten Berufes bzw. des akademischen Grades und der Fachrichtung.

Aus schulischer Sicht werden die Fragen 1 und 2 auf Grund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Aufnahme von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen erfolgt an den dafür eingerichteten Aufnahme- und Beratungszentren in allen 15 Staatlichen Schulämtern in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der/dem Erziehungsberechtigten bzw. mit den entsprechenden Begleitpersonen. Hier erfolgt die individuelle Beratung der Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten zur Intensivsprachförderung, zum Wechsel der Sprachenfolge sowie zur möglichen Schullaufbahn im hessischen Schulsystem, in dem verschiedene Bildungswege mit ihren Übergängen und Abschlüssen aufgezeigt werden.

Im Rahmen dieser Beratungs- und Aufnahmegespräche werden allgemeine Informationen und entsprechende Unterlagen zu Bildung und Ausbildung, zum Sprachstand, zur Lernbiografie bzw. zur Lernausgangslage (auch auf Grundlage von Zeugnissen und vergleichbaren Urkunden aus den Schulen der Herkunftsländer) der einzelnen Kinder und Jugendlichen erfasst. Ziel dieses Vorgehens ist, dass anhand der Informationen aus den Aufnahme- und Beratungsgesprächen den Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern eine anschließende Intensivsprachförderung an den Schulen im Rahmen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts ermöglicht wird. In diesem Zuge vermitteln die Aufnahme- und Beratungszentren einen passenden Schulplatz in enger Absprache mit den Schulen im Schulamtsbereich. Die dort durchgeführte Intensivsprachförderung berücksichtigt über den Sprachstand hinaus die individuellen sozial-emotionalen Voraussetzungen und die kulturelle Vorbildung. Im Zuge der hohen Zuwanderungszahlen wurden die Bausteine des rechtlich verankerten schulischen Gesamtsprachförderkonzepts massiv ausgebaut, angepasst und erweitert, sodass aufbauend auf der jeweiligen Lernausgangslage eine intensive Sprachförderung in Intensivklassen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA - Integration durch Anschluss und Abschluss) stattfindet. Die detaillierte Erfassung des Sprachstandes und des Qualifikationsniveaus in den unterschiedlichen Leistungsbereichen erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte der aufnehmenden Schule.

Darüber hinaus werden Informationen über das Qualifikationsniveau bezüglich Bildung und Ausbildung im Rahmen von Anerkennungsverfahren erhoben. In Bezug auf die Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse stehen für ein persönliches Beratungsgespräch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anerkennungsstelle am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt zur Verfügung. Die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse werden mit Urkunden, Diplomen, Zeugnissen oder vergleichbaren Dokumenten nachgewiesen. Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen schulischen Qualifikationen sind in der Regel Einzelfallprüfungen notwendig. Die Prüfungen umfassen die Echtheit der Dokumente, biografische Aspekte, die Belegung des Fächerkanons und die Dauer des schulischen Aufenthalts.

Die dem HKM vorliegenden Zahlen zu den Fragen 1 a bis 1 e sind der Anlage 1 zu entnehmen. Zur Frage 1 f liegen dem HKM keine Angaben vor.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) fördert u.a. aus dem „Arbeitsmarktbudget“ das Projekt „Chance Arbeitsmarkt“. Hier wurden im Landkreis Limburg-Weilburg rund 64 % aller zugewiesenen Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter in einem Erstcheck bezüglich ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation befragt. Die Ergebnisse sind der Datei „Auswertung Chance“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Frage 2. Mit welchen Belegen, wie Urkunden, Diplomen, Zeugnissen oder vergleichbaren Dokumenten, konnten die etwaigen Bildungsabschlüsse bzw. Berufsausbildungen nachgewiesen werden?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Welcher dieser Abschlüsse wurden in Hessen anerkannt? (Bitte um Angabe der Art und Anzahl der anerkannten Abschlüsse in Relation zur Gesamtzahl der auf Anerkennung des jeweiligen Abschlusses gestellten Anträge).

Aus schulischer Sicht ist hier auszuführen, dass Angaben zur Art und Anzahl der anerkannten Abschlüsse in Relation zur Gesamtzahl der auf Anerkennung des jeweiligen Abschlusses gestellten Anträge nicht als Kategorien zentral erfasst wurden. Aus den Antragszahlen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt kann deshalb keine Aussage über den Anteil geflüchteter Antragsteller abgeleitet werden.

Aus Sicht des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) kann zu den Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen generell Auskunft gegeben werden. Konkrete Angaben zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen von Geflüchteten können nicht gemacht werden, da dieser Status nicht erfasst wird.

a) Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wird mitgeteilt, dass sich die Vorgaben für Anerkennungsverfahren aus der Binnenmarkt-Gesetzgebung der EU ergeben. Die EG Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, definiert Prozesse und Verfahren für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die EU-Richtlinie wurde in Hessen mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – HBQFG vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) in der Fassung vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts umgesetzt.

Soweit die Regelungen in den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen nicht vorrangig anzuwenden sind, richtet sich die Anerkennung in der Regel nach den Vorgaben des HBQFG.

Das HBQFG regelt das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen und ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, dass sie in Hessen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Eine Differenzierung nach dem Status als Geflüchtete oder Geflüchteter wird nicht vorgenommen und statistisch nicht erfasst.

Das Gesetz enthält in § 3 sowohl Legaldefinitionen zu den Berufsqualifikationen als auch zu den Ausbildungsnachweisen. Berufsqualifikationen sind nach dem gesetzlichen Wortlaut „Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden“. Ausbildungsnachweise im Sinne des Gesetzes sind „Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden“.

Das HBQFG regelt sowohl das Anerkennungsverfahren für reglementierte als auch für nicht-reglementierte Berufe. Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 5 sind reglementierte Berufe „berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind“.

Bei nicht-reglementierten Berufen ist die Berufsausübung nicht durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist bei ausländischen Qualifikationen, die zu einem nicht reglementierten Beruf führen, nicht erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber können sich somit direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Der potenzielle Arbeitgeber entscheidet, ob insbesondere das Ausbildungsprofil der Bewerberin bzw. des Bewerbers den Anforderungen entspricht.

Seit Januar 2010 besteht die Möglichkeit, ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen, durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bewerten zu lassen. Der ausländische Abschluss wird dabei mit einem deutschen Abschluss verglichen und eingestuft.

Das HBQFG schreibt die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen vor (vgl. §§ 5 und 12 HBQFG).

b) Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen zur Aufnahme eines Studiums

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen dürfen ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie aufnehmen, wenn ihre Bildungsnachweise als einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannt sind.

Für die Bewertung, Feststellung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zum Zwecke des Hochschulzugangs sind in Hessen die Bestimmungen des Hochschulrechts und darauf basierend die nachfolgend aufgeführten Vorschriften maßgeblich:

- Hessische Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. März 2016 (StAnz. S. 448),
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2004 (sog. „Bewertungsrahmen“),

- Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006, in der jeweils geltenden Fassung,
- die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) bei der Kultusministerkonferenz herausgegebenen Bewertungsvorschläge (BV), veröffentlicht in der Datenbank <http://anabin.kmk.org>,
- die sonstigen einschlägigen Beschlüsse, Vereinbarungen und Sonderregelungen der Kultusministerkonferenz.

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, sind in Hessen die jeweiligen Hochschulen zuständig, bei Studiengängen, die mit dem Staatsexamen abgeschlossen werden, die jeweiligen Landesprüfungsämter.

Auch für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, d.h. solche ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, ist der Hochschulzugang eröffnet, soweit die Voraussetzungen der „Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen“ vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655) und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfüllt sind und die ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig mit einer deutschen Berufsqualifikation anerkannt ist.

Auch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Abschlüsse zum Zwecke der Studienaufnahme wird der Status als Geflüchtete oder Geflüchteter nicht erhoben.

Frage 4. Wie viele dieser Personen konnten bis jetzt in ihre anerkannten Studien- bzw. Ausbildungsberufe einsteigen? (bitte im Hinblick auf die einzelnen Qualifikationen seit dem 01.01.2015 aufschlüsseln.)

Diese Frage lässt sich auf Basis der vorhandenen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistiken nicht beantworten. In der Beschäftigtenstatistik wird nur nach Deutschen und Ausländern unterschieden, jedoch nicht nach einem evtl. gegebenen Fluchtkontext. In den Arbeitsmarkt-Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird der Aufenthaltsstatus erfasst, wodurch auch Arbeitslose mit Fluchtkontext als Untergruppe ausgewiesen werden können. Hier wird jedoch beim Abgang aus der Arbeitslosigkeit nur erfasst, dass jemand in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abgeht – nicht jedoch, in welche Art der Beschäftigung, also auch nicht, ob der Einstieg in einen zuvor anerkannten Studien- oder Ausbildungsberuf gelang.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der BA hat in seinem Kurzbericht 21.3 aus dem Jahr 2014 „Arbeitsmarktintegration von Migranten in Deutschland: Anerkannte Abschlüsse und Deutschkenntnisse lohnen sich“ in Tabelle 5 auf S. 27 auf Grundlage der IAB-SOEP-Migrationsstichprobe die Erträge der Anerkennung beruflicher Abschlüsse geschätzt. Danach sinkt das Risiko, unterwertig beschäftigt zu werden, um knapp 32 Prozentpunkte, wenn der Abschluss vollständig anerkannt ist (im Vergleich mit Personen, die keinen Anerkennungsantrag gestellt haben). Die IAB-SOEP-Migrationsstichprobe ist eine bundesweit gezogene Stichprobe – der Stichprobenumfang ist hier leider zu klein, um valide regionalisierte Aussagen zu Hessen machen zu können.

Siehe weiterhin Anlage „Tabelle 1b – Zeitreihenbestand von Teilnehmenden (Anlage 3)“ zu dieser Frage.

Wiesbaden, 28. Juni 2019

Kai Klose

Anlagen

| Anzahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger¹ im Zeitraum November 2015 bis November 2018 mit einem Zuzugsdatum ab 01.01.2015 nach Zuzugsjahr an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene in Hessen | |
|--|--|
| Zuzugsjahr | Anzahl Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger |
| 2015 | 24.786 |
| 2016 | 13.708 |
| 2017 | 9.258 |
| 2018 | 6.073 |
| Insgesamt | 53.825 |

| Anzahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger¹ im Zeitraum November 2015 bis November 2018 mit einem Zuzugsdatum ab 01.01.2015 nach den TOP 10 Staatsangehörigkeiten an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene in Hessen | |
|--|--|
| Staatsangehörigkeit | Anzahl Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger |
| syrisch | 12.209 |
| afghanisch | 9.592 |
| rumänisch | 2.853 |
| irakisch | 2.790 |
| bulgarisch | 2.641 |
| kroatisch | 1.972 |
| deutsch | 1.897 |
| eritreisch | 1.660 |
| polnisch | 1.432 |
| italienisch | 1.349 |
| Sonstige | 15.430 |
| Gesamtergebnis | 53.825 |

| Anzahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger¹ im Zeitraum November 2015 bis November 2018 mit einem Zuzugsdatum ab 01.01.2015 an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene in Hessen |
|--|
| 53.825 |

| Anzahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern¹ im Zeitraum November 2015 bis November 2018 mit einem Zuzugsdatum ab 01.01.2015 nach Alter an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene in Hessen |
|--|
|--|

| Alter in Jahren | Anzahl Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger |
|------------------------|--|
| < 6 | 92 |
| 6 | 1.320 |
| 7 | 3.474 |
| 8 | 4.144 |
| 9 | 4.275 |
| 10 | 4.417 |
| 11 | 3.968 |
| 12 | 3.649 |
| 13 | 3.344 |
| 14 | 3.360 |
| 15 | 3.439 |
| 16 | 3.858 |
| 17 | 3.603 |
| 18 | 3.554 |
| 19 | 2.894 |
| 20 | 2.186 |
| 21 | 1.992 |
| 22 | 195 |
| 23 | 27 |
| > 23 | 34 |
| Gesamtergebnis | 53.825 |

| Anzahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger¹ im Zeitraum November 2015 bis November 2018 mit einem Zuzugsdatum ab 01.01.2015 nach Geschlecht an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene in Hessen | |
|--|--|
| Geschlecht | Anzahl Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger |
| männlich | 32.713 |
| weiblich | 21.102 |
| kein Eintrag | 10 |
| Gesamtergebnis | 53.825 |

¹Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern werden hierbei anhand von zwei Kriterien bestimmt:

1. Besuch einer Intensivsprachfördermaßnahme (Intensivkurs oder eine Intensiv- bzw. InteA-Klasse für Schüler/-innen nicht-deutscher Herkunftssprache) im Zeitraum vom November 2015 bis November 2018 an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene in Hessen

2. Zuzug aus der EU und Nicht-EU nach Deutschland mit einem Zuzugsdatum ab 01.01.2015

Anlage 2

GAB

| Auswertung Chance Arbeitsmarkt Erstchecks zum 30.09.2018 (Landkreis Limburg-Weilburg) | | | | | | |
|--|---------|-----|---------|-----|---------|------|
| Geschlechterverteilung | Männer: | | Frauen: | | Gesamt: | |
| | | | | | | |
| | 1150 | 79% | 303 | 21% | 1453 | 100% |
| Alter: | | | | | | |
| bis 30 Jahre | 639 | 56% | 126 | 42% | 765 | 53% |
| 30 bis 40 Jahre | 331 | 29% | 104 | 34% | 435 | 30% |
| über 40 Jahre | 173 | 15% | 73 | 24% | 246 | 17% |
| Schulabschlüsse: | | | | | | |
| ohne Schulbesuch | 125 | 11% | 53 | 17% | 178 | 12% |
| Grundschule (bis 8 Jahre Schule) | 290 | 25% | 75 | 25% | 365 | 25% |
| Hauptschulniveau (9-10 Jahre Schule) | 202 | 18% | 45 | 15% | 247 | 17% |
| Realschulniveau (11-14 Jahre Schule) | 95 | 8% | 17 | 6% | 112 | 8% |
| Hochschulreife (nach eigenen Angaben) | 429 | 37% | 113 | 37% | 542 | 37% |
| Berufliche Erfahrung: | | | | | | |
| Ohne Berufserfahrung | 341 | 30% | 190 | 63% | 531 | 37% |
| Mit Berufserfahrung | 809 | 70% | 113 | 37% | 922 | 63% |
| Ausbildung | | | | | | |
| Berufsausbildung | 85 | 7% | 11 | 4% | 96 | 7% |
| Studium mit Abschluss | 133 | 12% | 33 | 11% | 166 | 11% |
| Studium ohne Abschluss | 110 | 10% | 15 | 5% | 125 | 9% |
| Ohne Ausbildung | 647 | 56% | 244 | 81% | 891 | 61% |
| Herkunftsstaat: | | | | | | |
| Afghanistan | 172 | 15% | 42 | 14% | 214 | 15% |
| Algerien | 25 | 2% | 4 | 1% | 29 | 2% |
| Äthiopien | 34 | 3% | 11 | 4% | 45 | 3% |
| Eritrea | 133 | 12% | 26 | 9% | 159 | 11% |
| Irak | 93 | 8% | 20 | 7% | 113 | 8% |
| Iran | 69 | 6% | 30 | 10% | 99 | 7% |
| Pakistan | 77 | 7% | 2 | 1% | 79 | 5% |
| Somalia | 98 | 9% | 32 | 11% | 130 | 9% |
| Syrien | 292 | 25% | 72 | 24% | 364 | 25% |
| Türkei | 37 | 3% | 6 | 2% | 43 | 3% |
| Sonstige | 120 | 10% | 58 | 19% | 178 | 12% |

| Einreise: | | | | | | |
|------------------|-----|-----|----|-----|-----|-----|
| keine Angabe | 216 | 19% | 76 | 25% | 292 | 20% |
| 2012 oder früher | 18 | 2% | 6 | 2% | 24 | 2% |
| 2013 | 69 | 6% | 10 | 3% | 79 | 5% |
| 2014 | 87 | 8% | 14 | 5% | 101 | 7% |
| 2015 | 493 | 43% | 51 | 17% | 544 | 37% |
| 2016 | 108 | 9% | 35 | 12% | 143 | 10% |
| 2017 | 85 | 7% | 54 | 18% | 139 | 10% |
| 2018 | 74 | 6% | 57 | 19% | 131 | 9% |

Anlage 3

Tabelle 1b: Zeitreihen Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nach Maßnahmekategorien - Insgesamt

Deutschland (Gebietsstand: März 2019)

Zeitreihe, Datenstand: März 2019

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

| Berichtsmonat | Teilnehmende im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾²⁾ | | | | | | | | | |
|--|---|---------------------------------|--------------------------|---------------------------------|---|------------------------------------|--------------------------------------|---|---|---|
| | Aktivierung und berufliche Eingliederung | Berufswahl und Berufsausbildung | Berufliche Weiterbildung | Aufnahme einer Erwerbstätigkeit | besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen | Beschäftigung schaffende Maßnahmen | Freie Forderung / Sonstige Forderung | nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen | nachrichtlich: Fremdförderung insgesamt | nachrichtlich: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ⁴⁾ |
| Mindestanzahl von Eintritten ³⁾ | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Juni 2016 | 37.861 | 3.984 | 3.133 | 2.033 | 332 | 2.179 | 1.173 | 1.617 | 76.467 | x |
| Juli 2016 | 42.847 | 3.825 | 3.404 | 2.439 | 426 | 2.550 | 1.280 | 1.705 | 83.225 | - |
| August 2016 | 47.604 | 3.759 | 3.250 | 2.793 | 317 | 2.927 | 1.327 | 1.707 | 87.567 | - |
| September 2016 | 52.684 | 5.123 | 3.682 | 3.270 | 414 | 3.267 | 1.418 | 1.992 | 102.216 | 18 |
| Oktober 2016 | 55.814 | 6.748 | 4.035 | 3.597 | 426 | 3.440 | 1.538 | 2.184 | 115.360 | 450 |
| November 2016 | 58.546 | 8.062 | 4.566 | 3.929 | 439 | 3.647 | 1.842 | 2.424 | 129.071 | 1.438 |
| Dezember 2016 | 58.536 | 9.014 | 4.783 | 4.088 | 430 | 3.635 | 2.078 | 2.626 | 142.124 | 3.018 |
| Januar 2017 | 55.146 | 9.907 | 4.792 | 4.040 | 435 | 3.375 | 2.032 | 2.565 | 144.277 | 4.512 |
| Februar 2017 | 57.038 | 11.055 | 5.160 | 4.199 | 432 | 3.592 | 2.109 | 2.791 | 157.578 | 5.370 |
| März 2017 | 56.642 | 12.418 | 5.365 | 4.242 | 434 | 3.641 | 2.268 | 3.183 | 168.364 | 6.465 |
| April 2017 | 55.157 | 12.525 | 5.402 | 4.625 | 438 | 3.711 | 2.395 | 3.172 | 175.127 | 6.911 |
| Mai 2017 | 52.041 | 12.443 | 5.550 | 4.950 | 453 | 3.776 | 2.542 | 3.654 | 184.290 | 7.165 |
| Juni 2017 | 48.627 | 12.208 | 5.705 | 5.313 | 443 | 3.717 | 2.693 | 3.810 | 187.188 | 6.880 |
| Juli 2017 | 46.144 | 11.681 | 5.579 | 5.654 | 427 | 3.535 | 2.695 | 3.954 | 184.434 | 6.907 |
| August 2017 | 42.458 | 10.605 | 5.374 | 6.058 | 418 | 3.435 | 2.843 | 3.757 | 176.071 | 6.594 |
| September 2017 | 40.822 | 11.566 | 5.627 | 6.423 | 524 | 3.462 | 3.061 | 4.079 | 182.217 | 6.567 |
| Oktober 2017 | 39.064 | 14.601 | 6.378 | 6.474 | 531 | 3.433 | 3.204 | 4.262 | 185.611 | 5.977 |
| November 2017 | 38.824 | 16.581 | 6.716 | 6.532 | 539 | 3.514 | 3.217 | 4.452 | 191.576 | 5.131 |
| Dezember 2017 | 37.700 | 17.801 | 6.794 | 6.381 | 527 | 3.606 | 3.143 | 4.522 | 194.558 | 3.431 |
| Januar 2018 | 33.524 | 18.534 | 6.505 | 5.902 | 513 | 3.273 | 2.619 | 4.237 | 186.400 | 3.019 |
| Februar 2018 | 35.609 | 19.167 | 6.611 | 5.874 | 520 | 3.416 | 2.769 | 4.323 | 184.629 | 3.001 |
| März 2018 | 36.739 | 20.293 | 6.822 | 5.964 | 524 | 3.397 | 2.984 | 4.339 | 183.021 | 2.748 |
| April 2018 | 36.939 | 20.194 | 6.777 | 6.229 | 516 | 3.367 | 3.051 | 4.280 | 179.457 | 2.593 |
| Mai 2018 | 38.400 | 20.425 | 7.308 | 6.912 | 521 | 3.579 | 3.248 | 4.391 | 178.163 | 2.790 |
| Juni 2018 | 37.426 | 19.972 | 7.128 | 7.137 | 500 | 3.583 | 3.306 | 4.369 | 169.812 | 2.755 |
| Juli 2018 | 37.147 | 18.977 | 7.005 | 7.740 | 477 | 3.503 | 3.383 | 4.059 | 155.770 | 2.766 |
| August 2018 | 34.487 | 16.356 | 6.958 | 8.220 | 497 | 3.527 | 3.758 | 3.679 | 142.874 | 2.665 |
| September 2018 | 34.548 | 17.417 | 8.095 | 8.983 | 621 | 3.591 | 4.017 | 3.736 | 141.465 | 2.479 |
| Oktober 2018 | 35.332 | 19.798 | 9.264 | 9.362 | 628 | 3.685 | 4.158 | 3.849 | 139.218 | 2.333 |
| November 2018 | 37.014 | 21.368 | 10.099 | 9.615 | 629 | 3.890 | 4.306 | 4.012 | 139.948 | 2.092 |
| Dezember 2018 | 37.079 | 22.243 | 10.206 | 9.386 | 626 | 3.985 | 4.393 | 4.171 | 138.841 | 1.618 |

Datenstand: März 2019, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Der Deutschlandwert umfasst auch ausländische Wohnorte.

¹⁾ Für nähere Informationen zu den Begrifflichkeiten und zur Zeichenerklärung siehe Glossar.

²⁾ Die Daten zum Aufenthaltsstatus liegen für Bestände ab Berichtsmonat Juni 2016, für Zu- und Abgänge ab Juli 2016 vor. Vorjahresvergleiche sind daher ab Juni 2017 bzw. Juli 2017 möglich.

³⁾ Aufgrund von Datenausfällen können Teilnahmen erst ab einem bestimmten Monat ausgewertet werden:

- Perspektive Flüchtlinge (SGB II): August 2017
- Perspektiven für weibliche Flüchtlinge: August 2017
- Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS): Oktober 2016
- Kombination berufsbezogene Sprachförderung: Februar 2018

Um dennoch die Mindestanzahl der bisherigen Eintritte ermitteln zu können, wird folgende Berechnung angewendet:

Bestand Maßnahme-Teilnehmende des ersten freigegebenen Monats

- Abgänge Maßnahme-Teilnehmende des ersten freigegebenen Monats

= Mindestanzahl von Eintritten vor der statistischen Freigabe

⁴⁾ Der Bestand im endgültigen Berichtsmonat ist um ca. 20 % untererfasst. Revidierte Ergebnisse werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

⁵⁾ Zum Überblick "Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten" des aktuellen endgültigen Berichtsmonates bitte hier klicken: [Tabelle 11 - Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten](#).